



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [8] 2015
vom 29. April 2015

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204



Amtliche Bekanntmachungen

Änderung der Gebührensatzung für städtische Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz i.d.F.d. Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. Nr. 5/29014) und aufgrund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII i.d.F.d. Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, -horte und -krippen) der Stadt Fürth in der Fassung vom 27. Mai 2014 (Amtsblatt vom 18. Juni 2014) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 (Höhe der Benutzungsgebühren) erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

Zahlungsweise für	11 Monate Kindergarten	11 Monate Hort	11 Monate Kinder unter 3 Jahren im Kindergarten	11 Monate Krippe
„Sockel“ = vier Stunden täglich bei allen Betreuungsarten	100 Euro	107 Euro	126 Euro	236 Euro
Preis für eine Zubuch-Stunde	10 Euro	12 Euro	12 Euro	27 Euro
Auf 50 Prozent ermäßigter Sockelbetrag (§ 5 Abs. 3)	---	---	63 Euro	---
Beiträge im einzelnen				
bis zu drei Stunden				209 Euro
bis zu vier Stunden	100 Euro	107 Euro	126 Euro	236 Euro
bis zu fünf Stunden	110 Euro	119 Euro	138 Euro	263 Euro
bis zu sechs Stunden	120 Euro	131 Euro	150 Euro	290 Euro
bis zu sieben Stunden	130 Euro	143 Euro	162 Euro	317 Euro
bis zu acht Stunden	140 Euro	155 Euro	174 Euro	344 Euro
bis zu neun Stunden	150 Euro	167 Euro	186 Euro	371 Euro
bis zu zehn Stunden	160 Euro	179 Euro	198 Euro	398 Euro

2. § 3 Abs. 1 (Höhe des Verpflegungsgeldes) erhält folgende Fassung:

Verpflegungsgeld für die Essensverpflegung und Getränkegeld werden als monatliche Pauschale in folgenden Varianten fällig:

	Kiga	Hort	U3 in Kiga	Krippe
Teilzeitvariante				
Verpflegungsgeld für wöchentlich bis zu zwei Verpflegungstagen in 11 Monaten, Getränke eingeschlossen	37,50 Euro	38,50 Euro	37,50 Euro	33,50 Euro
Vollzeitvariante				
Verpflegungsgeld für wöchentlich drei bis zu fünf Verpflegungstagen in 11 Monaten, Getränke eingeschlossen	58,50 Euro	61,50 Euro	58,50 Euro	49,50 Euro
oder				
ausschließlich als Getränkepauschale	7,00 Euro	7,00 Euro	7,00 Euro	7,00 Euro

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Vorstehende Änderungsatzung wurde vom Stadtrat am 25. März 2015 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 13. April 2015, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale auf den Friedhöfen

Ab sofort wird auf den städtischen Friedhöfen Erlanger Straße, Stadeln und Vach wieder die jährliche Überprüfung der Standfestigkeit der Grabmale durch geschultes Personal mittels Druckproben nach den Unfallverhütungsvorschriften durchgeführt.

Die Grabinhaber werden gebeten, für die Standsicherheit der Grabmale zu sorgen und gegebenenfalls einen Fachmann (Steinmetzbetrieb) zu beauftragen *). Bei Unfällen haftet der Nutzungsberechtigte, das heißt der Grabinhaber, und ist Schadensersatzpflichtig (nach §§ 836 Abs.1, 837 BGB i. Verb. mit § 32 Abs. 1 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth).

Fürth, 8. April 2015

Standesamt/Bestattungsabteilung,
Friedhofsverwaltung, Telefon
37 65 18-70

*) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Fürth, 8. April 2015, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

Der nach Art. 94 Abs. 3 GO zu erstellende Beteiligungsbericht für das Jahr 2013 ist fertig gestellt. Der Bericht kann während der üblichen Geschäftszeiten in der Bürgerinformation (Rathaus, Königstraße

86) eingesehen werden. Der Beteiligungsbericht steht außerdem unter www.fuerth.de als kostenfreier Download zur Verfügung; zur Navigation auf der Homepage der Stadt Fürth bitte in der Schnellsuche „Beteiligungsbericht“ eingeben.

Satzung der Stadt Fürth für das Stadtmuseum Fürth Ludwig Erhard und das Rundfunkmuseum der Stadt Fürth

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Benutzungsrichtlinien
- § 4 Schlussbestimmung

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Fürth betreibt folgende Museen als öffentliche Einrichtung: das Stadtmuseum Fürth Ludwig Erhard das Rundfunkmuseum der Stadt Fürth.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stadt Fürth verfolgt mit dem Betrieb der Museen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

a) Gegenstand und Zweck der Museen ist die Pflege und die Förderung der Kunst und Kultur, der Bildung und Erziehung und von Wissenschaft und Forschung.

b) Der Satzungszweck des Stadtmuseums wird verwirklicht insbesondere durch die Darstellung der Geschichte der Stadt Fürth in historischer, gesellschaftlicher, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht.

>> Fortsetzung auf Seite 22 >>

<< Fortsetzung von Seite 21 <<
 Amtsblatt

Ferner dient das Stadtmuseum als kultureller Veranstaltungsort.

c) Der Satzungszweck des Rundfunkmuseums wird verwirklicht insbesondere durch die Darstellung der Geschichte des Rundfunks sowie mechanischer und elektronischer Unterhaltungsmedien und deren Umfeld.

(2) Die Museen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der öffentlichen Einrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Fürth erhält keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Museen.

(4) Die Stadt Fürth erhält bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Stadtmuseums Fürth Ludwig Erhard bzw. des Rundfunkmuseums nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Museen Fürth fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Stadtmuseums bzw. des Rundfunkmuseums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Stadtmuseums bzw. des Rundfunkmuseums an die Stadt Fürth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Benutzung und Benutzungsrichtlinien

(1) Die Museen können während der Öffnungszeiten von jedermann besichtigt werden. Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Sammlungsgut und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass keine anderen Personen behindert oder belästigt werden.

(2) Befugnisse, Benutzungsentgelte und nähere Regelungen werden in gesonderten privatrechtlichen Benutzungsrichtlinien für das Stadtmuseum Fürth Ludwig Erhard und das Rundfunkmuseum der Stadt Fürth geregelt.

(3) Die Benutzer haben den im Vollzug dieser Satzung und der Benut-

zungsrichtlinien getroffenen Anordnungen für den Einzelfall Folge zu leisten.

§ 4 Schlussbestimmung

(1) Diese Satzung tritt zum 18. Dezember 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Fürth vom 16. Dezember 1998 außer Kraft.

(3) Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtmuseums Fürth vom 16. Dezember 1998 (StadtZEITUNG Nummer 24 vom 19. Dezember 1998), zuletzt geändert mit Satzung vom 22. Juli 2009 (StadtZEITUNG Nummer 16 vom 26. August 2009) wird aufgehoben.

(4) Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Rundfunkmuseums vom 16. Dezember 1998 (StadtZEITUNG Nummer 24 vom 19. Dezember 1998), zuletzt geändert mit Satzung vom 15. Dezember 1999 (StadtZEITUNG Nummer 24 vom 22. Dezember 1999) wird aufgehoben.

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung für das Stadtmuseum Fürth Ludwig Erhard und das Rundfunkmuseum der Stadt Fürth sowie zur Aufhebung der Gebührensatzungen für das Stadtmuseum und für das Rundfunkmuseum.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 25. März 2015 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 15. April 2015, STADT FÜRTH
 Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen

Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) wird bekannt gegeben: Es ist beabsichtigt eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Flur-Nummer 1468/99 Gemarkung Fürth (**Teilfläche entlang dem Anwesen Cadolzbürger Straße 2**) einzuziehen.

Es ist beabsichtigt eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Flur-Nummer 588/2 Gemarkung Poppenreuth (**Teilfläche entlang des Anwesens Widderstraße 37-39**) einzuziehen.

Die zur Einziehung vorgesehenen Flächen werden nicht mehr als öffentliche Verkehrsflächen benötigt.

Die Lagepläne und die Verfügungen zu den Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

**Fürth, 21. April 2015, STADT FÜRTH
 Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 15. April 2015 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Flur-Nummer 16/2 Gemarkung Ronhof (**Teilfläche entlang dem Anwesen In der Lohe 8**) gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezogen.

Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren können im **Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr**, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das

Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig.

**Fürth, 21. April 2015, STADT FÜRTH
 Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Privatrechtliche Benutzungsrichtlinien für das Rundfunkmuseum der Stadt Fürth

Der Stadtrat hat am 25. März 2015 folgende Änderung der Benutzungsrichtlinien für das Rundfunkmuseum beschlossen:

Unter Punkt 2.3. wird die Passage:

Kindergeburtstage

zehn Euro/Teilnehmer (inklusive Eintritt, Programm und Führung; jedoch mindestens 80 Euro) geändert.

**Fürth, 15. April 2015, STADT FÜRTH
 Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Führerschein ungültig

Der von der Führerscheinbehörde Ljubljana am 3. Januar 2011 ausgestellte Führerschein mit der Nummer 002342545 berechtigt nicht zum Führen eines Kraftfahrzeuges auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

**Fürth, 21. April 2015, STADT FÜRTH
 Gleißner, Straßenverkehrsamt**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Einfamilienhauses mit zwei Garagenstellplätzen

Grundstück: Spitzwiesenstraße, Gemarkung Stadeln, Flur-Nummer 460/11

Antragsteller: Hans-Peter Degelmann, Artur-Landgraf-Straße 46, 96049 Bamberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die

Baugenehmigung für oben genannten Bauvorhaben.

Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn, sofern die vorgeschriebenen und gleichzeitig nachbarschützenden Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO auf dem Baugrundstück selbst eingehalten werden können.

Die Verantwortung hierzu trägt der Bauherr mit seinem beauftragten Architekten.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO somit keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in

elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.



Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB

- a) Soziales Wohnen Fürth, Siemensstraße 28, 90766 Fürth.
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB.
- d) Ausführung von Bauleistungen.
- e) Hirschenstraße 37, 90762 Fürth.
- f) Gerüstbau

Dreigeschossiges Hauptgebäude, drei ein- bzw. zweigeschossige Nebengebäude und mehrere eingeschossige Zwischenbauten
Fassadengerüst gesamt zirka 850 Quadratmeter

Auf- und Abbau in drei Abschnitten, zum Teil auf Nachbargrundstück
Bauzaun und Sicherheitsmaßnahmen vor dem Grundstück (zirka 50 Meter) für sechs Monate.

- g) Erbringung von Planungsleistungen: Nein.
- h) Aufteilung in Lose: Nein.
- i) Baubeginn: 24. Juni 2015, Fertigstellung: 25. September 2015.
- j) Nebenangebote sind zugelassen.

k) Stadt Fürth, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax -31 08. Die Verdingungsunterlagen können bei oben genannter Stelle ab dem 22. April 2015 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.

l) Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrages von 42 Euro abgeholt werden. Als Verwendungszweck ist „Gerüstbau Hirschenstraße“ anzugeben. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung

vorgenannten Betrages auf das Konto bei der Sparkasse Fürth, Konto Nummer 18, BLZ 76250000; IBAN DE93 7625 0000 0000 0000 18, BIC BYLADEM1SFU beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

n) Ablauf der Angebotsfrist: Donnerstag 21. Mai 2015, 11.15 Uhr.

o) Stadt Fürth, Technisches Rathaus, Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

p) Deutsch.

q) 21. Mai 2015, 11.15 Uhr, Stadt Fürth, Technisches Rathaus, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Bieter und deren Bevollmächtigte.

r) Geforderte Sicherheit: Siehe Vergabeunterlagen.

s) Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B.

t) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 5. Juni 2015.

w) Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB

a) Soziales Wohnen Fürth, Siemensstraße 28, 90766 Fürth.

b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB.

d) Ausführung von Bauleistungen.

e) Hirschenstraße 37, 90762 Fürth.

f) Zimmererarbeiten
Qualifikation in der Denkmalpflege
Voraussetzung

320 Quadratmeter Schieferdachdeckung entfernen
elf neue Gauben

100 Quadratmeter Schalung Dachfläche erneuern

Eine Tonne Stahlteile zur Verstärkung einbauen

320 Quadratmeter Schalungsbahn

75 Quadratmeter Ziegelpulldach abbrechen, neu bauen und mit Muldenfalzziegeln neu decken

Einschließlich Flaschnerarbeiten

150 Quadratmeter Flachdach mit Bitumendeckung rückbauen, Dachkonstruktion erneuern, Gefälledämmung und Dacheindichtung ein-

schließlich fünf Lichtkuppeln (100 x 150) und aller Flaschnerarbeiten erstellen

Rückbau von zwei Dächern kleinerer Verbindungsbauten zirka 45 Quadratmeter, Neubau als Flachdach mit Holzkonstruktion, Abdichtung und Flaschnerarbeiten

Unterkonstruktion Stahl für neue Balkone.

g) Erbringung von Planungsleistungen: Nein.

h) Aufteilung in Lose: Nein.

i) Baubeginn: 24. Juni 2015, Fertigstellung: 18. August 2015.

j) Nebenangebote sind zugelassen.

k) Stadt Fürth, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax -31 08. Die Verdingungsunterlagen können bei oben genannter Stelle ab dem 22. April 2015 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.

l) Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrages von 62 Euro abgeholt werden. Als Verwendungszweck ist „Zimmererarbeiten Hirschenstraße“ anzugeben. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf das Konto bei der Sparkasse Fürth, Konto Nummer 18, BLZ 76250000; IBAN DE93 7625 0000 0000 0000 18, BIC BYLADEM1SFU beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

n) Ablauf der Angebotsfrist: Donnerstag 21. Mai 2015, 11 Uhr.

o) Stadt Fürth, Technisches Rathaus, Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

p) Deutsch.

q) 21. Mai 2015, 11.15 Uhr, Stadt Fürth, Technisches Rathaus, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Bieter und deren Bevollmächtigte.

r) Geforderte Sicherheit: Siehe Vergabeunterlagen.

s) Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B.

t) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 5. Juni 2015.

w) Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.